

Amts- und Intelligenzblatt

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 96.

Dienstag den 3. Dezember

1861

Bekanntmachungen.

Lehrkurs für Schäfer in Hohenheim.

Um den Angehörigen des Schäferstandes Gelegenheit zu geben, über verschiedene wichtigere Zweige ihres Berufs eine rationelle auf die Fortschritte des Schäferwesens und der Wollindustrie berechnete Belehrung zu erlangen, wird im Laufe des bevorstehenden Winters (und zwar wahrscheinlich im Monat Februar) nach den Vorgängen der letzten Jahre in Hohenheim wieder ein kurzer Lehrkurs für Schäfer stattfinden, in welchem den Theilnehmern durch Schäfer-Inspector Fritz unter entsprechender Beihilfe des Lehrerpersonals des Instituts über die wichtigeren, beim Schäferwesen in Betracht kommenden Fragen, ein gemeinschaftlicher so viel möglich auf Anschauung beruhender Unterricht erteilt werden wird. Dieser Unterricht wird ungefähr 18 Tage in Anspruch nehmen und sich verbreiten über rationelle Pflege und Wartung der älteren Saase und der Lämmer in gesundem und krankem Zustand, über die Kennzeichen und die Behandlung der wichtigsten Schafrankheiten mit anatomischen Demonstrationen, sodann über bessere Züchtungsgrundsätze und Auswahl der geeigneten Zuchthiere, über die verschiedenen Eigenschaften der Wolle, die Wasch-, Schur-, Verpackung und sonstige Behandlung der Wolle, sowie endlich über bessere Behandlung der natürlichen und über die Anlegung künstlicher Weiden. Indem man nun wißbegierige, nach weiterer Ausbildung in ihrem Fach strebende Schäfer zur Theilnahme einladet, wird in Absicht auf die Eintrittsbedingungen Folgendes beigefügt: 1) Die Bewerber müssen mindestens das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben. Jüngere werden nicht zugelassen. 2) Jeder Bewerber hat sich nicht nur über ein unbescholtenes Prädikat durch ein gemeinderäthliches Zeugniß, sondern auch über eine wenigstens vierjährige geordnete Dienstleistung in Schäfereien auszuweisen. 3) Die Theilnahme an dem Lehrkurs ist durchaus unentgeltlich gestattet. Dagegen bleibt es Sache der Theilnehmer, für Wohnung und Kost, wozu es im Ort und in der Nachbarschaft an hinreichender Gelegenheit nicht fehlt, selbst zu sorgen. 4) Am Ende des Kurses wird eine Prüfung stattfinden, zu welcher jeder Theilnehmer zugelassen und im Falle befriedigender Ersehung der Prüfung mit dem Zeugniß eines „geprüften Schäfers“ versehen werden wird. Den tüchtigsten der Theilnehmer werden zu ihrer weiteren Auszeichnung kleine Prämien erteilt werden. Die Bewerbungen um Zulassung zu diesem Lehrkurs sind im Laufe des Monats Dezember an die Direktion zu Hohenheim einzureichen, welche sofort die einzelnen Bewerber über die erfolgte Entschließung und im Falle der Zulassung über den für den Beginn des Kurses festgesetzten Tag benachrichtigen wird. Zugleich ergeht an die K. Oberämter die Aufforderung, dahin zu wirken, daß die vorstehende Bekanntmachung in die Bezirks-Intelligenzblätter aufgenommen werde.

Stuttgart, den 24. November 1861.

Centralstelle für die Landwirtschaft
Für den Vorstand: Dypel.

Verfügung des K. Ministeriums des Innern, betreffend die Gebäude-Brandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1862.

Im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und den unthätigen Anfall von Brandschäden im kommenden Jahre ist auf den Antrag des Verwaltungsraths der Gebäude-Versicherungs-Anstalt die Brandschadensumlage für das Jahr 1862 in der Weise bestimmt worden, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niederen Klassen bildet (K. Verordnung vom 14. März 1853, S. 12 c.) der Beitrag von Hundert Gulden Brandversicherungsschlag Vier Kreuzer beträgt, wovon je die Hälfte spätestens bis 1. April und 1. August 1862 an die Brandversicherungshauptkasse einzuliefern ist. Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Katastrerevisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge Sorge zu tragen und die zu fertigenden Umlageurkunden spätestens auf den 1. März k. J. an den Verwaltungsrath der Brandversicherung-Anstalt einzusenden.

Stuttgart, den 14. November 1861.

L i n d e n

Die durch die Verfügung v. 15. v. M., Reg.-Bl. Nro. 16." auf den Oberamtsbezirk Waiblingen umgelegte Staats-Steuer-Beträge v. 18⁶¹/₂ sind in der Beilage auf die einzelnen Gemeinden vertheilt.
Die mit der Unter-Austheilung beauftragten Beamten haben nun dieses Geschäft unverweilt zu besorgen.
Die Gemeindepfleger haben aber dafür zu sorgen, daß die am 15. Dec. d. J. verfallenden Beträge bis dahin vollständig abgeliefert werden. Die Amtsschadensumlage wird in einer der nächsten Nummer folgen.
Waiblingen den 2. Dezember 1861.
K. Oberamt: Haberlen.

Oberamt Waiblingen.

Umlage der Staatssteuer von 1861-62. auf die einzelnen Gemeinden.

Namen der Orte.	Grund- Steuer.	Gebäude- Steuer.	Gewerbe- Steuer.	Zusammen.						Betreffe der Gemein- parzellen an die vertheil- enden Grundsteuer-Umla- gen auf das ganze Jahr.	
				auf das ganze Jahr		auf 5 ¹ / ₂ Monat.					
1. Stadt Waiblingen	4325	24	1089	43	869	46	6284	53	2882	30	
2. Stadt Winnenden	2686	28	1042	18	1147		4875	46	2236	18	
3. Baach m. Pfeilhof	289	29	43	8	1	59	334	36	153	6	
4. Beinslein	1292	57	241	35	81	1	1615	33	740	6	
5. Birkmannweiler mit a) Burkhardtshof b) Leutenbach	596	49	122	33	52	13	771	35	353	21	a 56 fl. 6 fr. b 97 fl. 14 fr.
6. Bittenfeld	1824	6	262	27	101	57	2188	30	1062	52	
7. Breuningsweiler	231		60	39	6	43	298	22	136	36	
8. Breggenader mit a) Volkhardtsmühle	162	29	38	12	17	5	217	46	99	21	a 14 fl. 45 fr.
9. Bürg m. Schulerhof	251	40	51	19	5	8	308	7	141	9	a 52 fl. 54 fr.
10. Buch	223	9	75	21	16	52	315	22	144	18	
11. Endersbach	2148	9	265	56	102	48	2516	53	1153	9	
12. Großheppach	2170	12	331	19	148	5	2649	36	1214	6	
13. Hanweiler	134	7	61	18	3	42	199	7	91	24	
14. Hegnach	622	24	144	14	27	6	793	44	364		
15. Herdtmannsweiler m. a) Theil von Degenhof	651	49	133	27	31	19	876	35	374	3	a 94 fl. 9 fr.
16. Hochberg mit a) Kirchenhardtshof	532	10	313	11	194	50	1040	11	477	36	a 144 fl. 20 fr.
17. Hochdorf	250	6	79	32	61	14	390	52	179	9	
18. Höfen m. Ruizenmühle	179	9	68	21	30	20	277	50	127	24	a 1 fl. 5 fr.
19. Hohenacker mit a) Sillhardtshof	1038	22	171	54	34	14	1244	30	570	24	a 171 fl. 38 fr.
20. Kleinheppach	507	51	88	10	28	22	624	23	286		
21. Korb m. Steinreinach	1470	56	342	16	134	11	1947	23	892	42	
22. Leutenbach	1350	25	183	18	70	27	1634	10	749	3	
23. Neckarrens	889	21	254		149	50	1293	11	592	36	
24. Nesselmersbach mit a) Theil von Degenhof	477	30	78	44	12	53	569	7	260	45	a 36 fl. 7 fr.
25. Neustadt	1252	53	231	14	78	28	1562	35	715	57	
26. Nodernhardt	236	43	32	50	3	44	273	17	125	3	
27. Deschelbronn	244	19	49	58	14	41	308	58	141	33	
28. Doppelshohm	442	30	95	57	63	48	602	15	275	54	
29. Reichenbach mit a) Lehrenberg b) Spechtshof	242	35	57	8		2	305	45	139	42	a 90 fl. 17 fr. b 48 fl. 22 fr.
30. Rettersburg mit a) Dreierhof b) Lieselhof c) Einsenhof	450		91	49	19	6	560	55	256	40	a 29 fl. 45 fr. b 10 fl. 54 fr. c 14 fl. 4 fr.
31. Schwaifheim	1803	40	282	38	118	41	2204	59	1010	39	
32. Steinach	264	1	50	31	30	17	344	49	158	3	
33. Strümpfelbach	1387	17	319		86	8	1792	25	821	21	
	30660		6754		3754		41164		18866	50	

K o r b.

Gerichtsbezirks Waiblingen

Aus der Verlassenschafts-Masse der +
David Barthe's Wittve von hier,
findet am nächsten

Mittwoch den 4. d. M.

von Morgens 9 Uhr an

im Hause der Verstorbenen ein Fahrniß-
Verkauf durch alle Rubriken Statt, wo-
bei namentlich vorkommt: Gold und Sil-
ber, Frauenkleider, werthvolle Betten,
schönes Weißzeug, Schreinwerk, insbeson-
dere Sopha, und allgemeiner Hausrath,
wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 2. Dezember 1861.

Die Theilungsbehörde.

Vdt. Amtsnotar

L u i f.

G e m e i n d e r a t h s w a h l.

Die im December 1855 in das Gemeindeg-
raths-Collegium erwählten Mitglieder

Hr. Schneider.

Hr. Bünz.

Hr. Hef.

haben nach Ablauf von 6 Jahren wieder aus-
zutreten, ebenso hat der auf den Rest einer Wahl-
periode gewählte Herr Stadtschreiber Spitz aus-
zutreten, zu welcher Wahlhandlung Dienstag
den 10. Dezember bestimmt ist. Dieselbe be-
ginnt um 8 Uhr Morgens und wird, wenn
die erforderliche Zahl von Stimmen abgegeben
sind, Abends 6 Uhr geschlossen.

In den Gemeinderath können wählen und
gewählt werden:

1) Alle diejenigen Bürger oder Beisiger,
welche in dem Stadtbezirk ihren Wohnsitz ha-
ben und irgend eine Steuer an die Stadtkasse
bezahlen.

2) Alle hier wohnenden württ. Staatsbür-
ger, welche nicht hiesige Bürger oder Beisiger
sind, jedoch seit dem 1. Juli 1855 innerhalb
des Stadtbezirks ununterbrochen nicht nur
Wohnsteuer bezahlt, sondern auch aus einem
der Besteuerung der Stadt unterworfenen Ver-
mögen oder Einkommen Steuer entrichtet ha-
ben oder wenn sie gefordert worden wäre, zu
erzählen gehabt hätten;

Ausgeschlossen sind von dem Wahl- u. Wahl-
barkeits Rechte

a) alle diejenigen, welche das 25te Lebens-
jahr noch nicht zurückgelegt haben, oder nicht
für volljährig erklärt sind;

b) alle, welche unter Vormundschaft oder
Pflegschaft stehen;

c) solche, welche im laufenden oder vorange-
gangenen Rechnungsjahr — den Fall eines vor-
übergehenden, unverschuldeten Unglücks ange-

nommen — einen Beitrag zu ihrem oder ihrer
Familie Unterhalt aus einer öffentlichen Casse
empfangen haben;

d) diejenigen, gegen welche ein Gantverfah-
ren derzeit anhängig, also noch nicht definitiv
erledigt ist;

e) alle diejenigen, welche die gemeindegür-
terlichen Wahl- und Wählbarkeits-Rechte auf den
Grund der Straf-Gesetze bleibend oder zeitlich
verloren haben, und dagegen nicht restituirt
worden sind;

ferner können wohl wählen aber nicht gewählt
werden:

f) diejenigen, welche unter sich oder mit dem
Vorstand oder mit den im Collegium verbleiben-
den Mitgliedern, im ersten oder 2ten Grade nach
bürgerlicher Berechnungsweise verwandt oder
verschwägert sind, indem Vater und Sohn,
Schwieger Vater und Tochtermann, Groß-Vater
und Enkel, Groß-Schwieger Vater und Ehe-
mann der Enkelin, Brüder und Schwäger, nicht
neben einander im Stadtrath sitzen dürfen, wohl
aber die Ehemänner zweier oder mehrerer Schwe-
stern und alle entfernteren Verwandten.

Die aus dem Gemeinderath austretenden Mit-
glieder können wieder gewählt werden.

Die Abstimmung hat in der Art zu geschehen
daß jeder Wähler einen Stimmzettel, auf wel-
chem die Namen der von ihm gewählten geschrie-
ben sind, persönlich in die Wahlurne zu legen
hat, und daß bis zu beendigter Abstimmung die
Stimmzettel nicht geöffnet werden dürfen.

Die Wähler-Liste wird von heute an zur
Einsichtnahme während der Kanzleistunden auf
dem Rathhaus aufgelegt sein und können Ein-
sprachen gegen dieselben bis 7. December vor-
gebracht werden; die Versäumniß dieser Frist
zieht für den in die Wählerliste nicht Aufge-
nommenen den Verlust des Stimm-Rechts für
diese Wahl nach sich, es wäre denn ein offen-
bares Versehen der Wahl-Commission an der
Nicht-Aufnahme Schuld.

Den 26. November 1861.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Bekanntmachung wegen des Zehent- und
Gült-Einzugs

In der nächsten Woche wird mit dem Ein-
zug begonnen. Der Einzug muß längstens am
15. Jan. 1862 beendigt seyn; für alle diese-
nigen, welche bis dahin nicht bezahlt haben,
tritt Verzinsung in der Art ein, daß von der
rückständigen Schuldigkeit 5% erhoben werden.

Diese Zins-Aufrechnung begründet aber lei-
nesweg längere Anbörung, vielmehr muß nach
dem 15. Januar sogleich mit Execution einge-
schritten werden.

Die Vorstände der benachbarten Orte sind
ersucht, die den Zehent- und Gültpflichtigen
zu eröffnen.

Den 28. November 1861.

Stadtschultheißenamt.

Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt,

gestiftet 1812.

Grundkapital 3,500,000 Gulden.

Zur Vermittlung von Versicherungen gegen Feuersgefahr und Blitzschlag auf Immobilien, Waaren, Erntebestände, Vieh, Fabrik- und andere Geräthe u. c. in Städten und auf dem Lande, bei vorgenannter ältesten, auf Actien gegründeten Feuerversicherungs-Anstalt in Deutschland, zu festen, im Voraus bestimmten Prämien, wobei Nachzahlungen nie stattfinden können, empfiehlt sich die Unterzeichnete Agentur, und ist dieselbe gern zu jeder weiteren Auskunft und unentgeltlichen Befolgung von Antragformularen und Bedingungen bereit.

Die Agentur in Waiblingen

fr. Kayser, Conditor,

am Marktbrunnen.

Waiblingen

Loose der **Uhren-Lotterie** kann ich nur noch bis nächsten Mittwoch abgeben. **G. Kauffmann jun.**

Flachs in feineren und mittel Sorten bietet an **G. Kauffmann jun.**

Waiblingen.
Wer mir zur Wiedererlangung des am letzten Dienstag im Lokal des Herrn Lammwirth Currelin abhanden gekommenen Cigarren-Stuis die nöthigen Notizen liefert, erhält eine Belohnung von 1 preuß. Thaler.

Den 3. Dez 1861.

Dr. Wehffer.

Waiblingen.
Es stehen 2 gute Kanonen-Defen zum Verkauf parat, welche von außen und von innen, eingeheizt werden können.

Wo? sagt die Redaction d. Bl.

Waiblingen. Haus-Verkauf.

In der untern Stadt in der Nähe beim Adler wird ein halbes Haus, bestehend in: 2 freundlichen Zimmern, und noch 2 andere Zimmer, wovon das Eine heizbar ist, nebst Küche, Keller, Scheuer und Stall, dem Verkaufe oder bis Lichtmess zum Vermiethen ausgelegt. Wo? sagt Ausgeber d. Bl.

Waiblingen

Fabrisk-Versteigerung.

Nächsten Mittwoch den 4. Dezember von Morgens 8 Uhr an halte ich eine Fabrisk-Versteigerung, wobei vorkommt: 1 schöner doppelter Kleiderkasten, 2 harte Tische, 1 Bettlade, 1 Pfing und Egge, 1 Gullenfaß und allgemeiner Hausrath.

Alt Christoph Pfänder.

Waiblingen.
1000 fl. sind sogleich, oder bis kommend Lichtmess, in beliebigen Posten gegen Sicherheit auszuleihen.

Bei wem? sagt Ausgeber d. Bl.

Waiblingen. 3 bis 400 fl. hat sogleich gegen festliche Sicherheit auszuleihen.
Wer? sagt die Redaction.

Waiblingen.
Der Unterzeichnete hat sogleich oder bis Lichtmess seine obere Wohnung zu vermietten.

Christian Pfänder.

Waiblingen. Für Rosine Maier such gegen entsprechendes Kostgeld ein Unterommen die Kastenpflege.

Waiblingen.

Lehrstelle-Antrag.

Ein erstarkter, gut erzogener, junger Mensch findet bei einem Schmidmeister hier alsbald eine sehr gute Lehrstelle.

Das Nähere ist zu erfahren bei der Redaction dieses Blattes.

Waiblingen den 20. November 1861.

Dinkel	5 fl. 18 fr.	5 fl. 6 fr.	4 fl. 48 fr.
Haber	3 fl. 36 fr.	3 fl. 31 fr.	3 fl. 26 fr.

Winnenden den 28. Nov. 1861.

Dinkel	5 fl. 12 fr.	5 fl. 5 fr.	4 fl. 58 fr.
Haber	3 fl. 32 fr.	3 fl. 26 fr.	3 fl. 20 fr.